

cum Ripense ausscheiden müssen, deren Kenntniss ich unten noch über die beanstandete Zeitgrenze hinaus verfolgen werde. Der Praeses, das Haupt der Civilverwaltung der Provinz, ist in den Märtyreracten eine stehende Figur, wie er auch in denen des Irenaeus die Staatsgewalt vertritt, und ebenso darf das Officium als eine der Hagiographie ganz geläufige Einrichtung angesehen werden, welche sich übrigens keineswegs auf die Römerzeiten beschränkt hat. Auch Mitglieder des Bureaus, wie der Commentariensis, begegnen noch in der karolingischen Literatur¹ etwa zur Zeit Ludwigs d. Fr., und man wird daher künftig vorsichtiger sein müssen in der zeitlichen Begrenzung des Vorkommens solcher Ausdrücke. Der Princeps officii ist in dem sehr verbreiteten Leben des Bischofs Germanus von Auxerre² zu finden. Aus der Not. Dign. Oc. XLV, 7 wissen wir, dass wie alle Praesiden, auch der von Noricum Ripense einen solchen Bureauchef gehabt hat. Da mir das Gebiet der römischen Verwaltung viel zu wenig vertraut ist, als dass ich mir ein Urtheil über diese Fragen hätte anmassen dürfen, bat ich Prof. Mommsen um seinen Rath, und dieser erklärte die Notiz des Bernensis für gut und alt und, von Schreibfehlern abgesehen, für die erste Quelle, während er über die Legende gerade so urtheilte wie ich, dass ihre Fassung natürlich modern ist. Diese Befragung hat Duchesne Veranlassung gegeben, allerhand weise Lehren an mich zu richten und seine eigene Ueberlegenheit auf dem Gebiete des römischen Verwaltungsrechts in schonungsloser Weise mich fühlen zu lassen. Ich zweifle auch nicht, dass er selbst eines solchen Orakels niemals bedurft hätte, und überhaupt die Bearbeitung der Heiligenleben in seinen Händen weit besser aufgehoben gewesen wäre, wenigstens wenn man die unversehrte Erhaltung der Tradition als Endzweck der Kritik hinstellt. Wie aber die Sachen einmal liegen, hätte er sich doch die Frage vorlegen sollen, auf welchem Standpunkt die Florians-Kritik ohne meine Arbeiten heute stehen würde, und die Erinnerung an den früheren Zustand, als noch der Auszug bei Pez für den Urtext galt, hätte ihn belehren müssen, wie sehr er selbst von meinen Ergebnissen abhängig ist, worauf ich ihn schon in meinem früheren Aufsatz hinzuweisen die Ehre hatte, ohne dass er eine Rechtfertigung auch nur versucht hätte. Die Ansicht Momm-

1) Walahfrid, De exordiis et incrementis rerum eccl. c. 32; vgl. Waitz, VG. III², 512 N. 2. 2) V. Germani: 'cum princeps praesidialis militaret officii'.